



# HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2022

## Erster Bericht

### Vorsitzender des Opferfondsbeirats

#### Tätigkeit in der 20. Wahlperiode – Berichtszeitraum 2021/2022

Vor dem Hintergrund des rechtsterroristischen Anschlags von Hanau und des Mordes an Dr. Walter Lübcke sowie der Amokfahrt in Volkmarsen hat der Hessische Landtag am 8. Juli 2021 beschlossen, einen Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen (Opferfonds) und einen Opferfondsbeirat einzurichten (Drucks. 20/6102). Ziel dieses Fonds ist es, dass Opfer von Gewalt schnell und unbürokratisch Hilfe erhalten.

Der Beirat des Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen legt gem. § 1 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Berichtszeitraum ist die Zeit vom 11. November 2021 bis zum 16. November 2022.

Das Gremium setzt sich aus elf Mitgliedern – drei Frauen und acht Männern – zusammen; er konstituierte sich am 11. November 2021. In der Besetzung gab es einen Wechsel. Im April 2022 schied Frau Abg. Nancy Faeser aus dem Gremium aus und Herr Abg. Christoph Degen wurde als Mitglied nachbenannt.

Der Opferfonds ist mit 2.000.000 € jährlich ausgestattet. Diese Haushaltsmittel standen erstmals für das Jahr 2021 zur Verfügung.

In der konstituierenden Sitzung am 11. November 2021 gab sich der Beirat eine Geschäftsordnung und verabschiedete die Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsleistungen. Diese Richtlinien dienen als Richtschnur und Rechtsgrundlage für alle Entscheidungen des Gremiums.

Bis zum 12. Oktober 2022 galt, dass Unterstützungsleistungen natürliche Personen bekommen, die seit dem 1. Januar 2019 Opfer einer schweren Gewalttat oder eines Terroranschlags geworden sind, wenn die Straftat in Hessen begangen wurde. Die Leistung kann, insbesondere im Fall des Todes des Opfers, auch den Angehörigen gewährt werden. Näheres bestimmt sich nach der Richtlinie für den Hessischen Opferfonds. Die Opfer oder die Angehörigen der Opfer erhalten auf Antrag die Leistungen als freiwillige Soforthilfe des Staates aus Billigkeit (§ 53 LHO), ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht. Eine Entschädigung kommt grundsätzlich für materielle und immaterielle Schäden in Betracht.

Aufgrund des Attentats in Berlin vom 8. Juni 2022, bei dem der Täter sein Fahrzeug in eine Schülergruppe aus Bad Arolsen lenkte, befasste sich der Opferfondsbeirat mit der Erweiterung der Richtlinien im Bereich der Anspruchsberechtigung bei Attentaten außerhalb Hessens. Diese Erweiterung ist einvernehmlich als Ausnahmeregelung in der Sitzung vom 12. Oktober 2022 beschlossen worden. Allerdings steht die Auszahlung von diesen Unterstützungsleistungen unter dem Vorbehalt der Etatlegitimierung und muss mit einer Änderung des Haushaltsgesetzes des Haushalts 2023/24 beantragt und beschlossen werden.

Im Sinne der Opfer konnte zudem Rechtsklarheit in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Sozialministerium darüber erreicht werden, dass die Unterstützungsleistungen aus dem Hessischen Opferfonds nicht auf andere staatliche Unterstützungsleistungen oder Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz angerechnet werden.

Im Berichtszeitraum hat sich das Gremium in acht Sitzungen mit 99 von bisher 105 eingegangenen Anträgen befasst und darüber entschieden. Im Dezember 2021 wurden 16 Anträge mit einem Auszahlungsvolumen von 750.000 € beschieden. Für das Jahr 2022 wurden Stand November 2022 insgesamt 1.295.000 € ausbezahlt und weitere 250.000 € beschlossen. Damit erscheint der jährliche Mittelansatz von 2 Mio. € als auskömmlich.

Die meisten bisher eingegangenen Anträge lassen sich den Anschlägen in Hanau, Volkmarsen und Berlin/Bad Arolsen zuordnen. Es gibt noch drei Einzelereignisse, die ebenfalls als schwere Gewalttaten mit landesweiter Bedeutung vom Beirat eingestuft wurden und deren Opfer bzw. Angehörige entsprechend entschädigt wurden (6 Anträge). 29 Anträge mussten abgelehnt werden, da die Gewalttaten oder die Opfereigenschaft nicht unter die Richtlinie zu fassen waren.

Derzeit stellt der Beirat eine Entwicklung dergestalt fest, dass immer mehr Anträge von Personen eingehen, die zwar eine gesundheitliche, meist seelische oder psychische Schädigung geltend machen, allerdings nicht unmittelbar als Opfer betroffen waren: also weder direkt verletzt, mit dem Täter konfrontiert oder Angehörige der Opfer waren. Hier hat sich der Beirat grundsätzlich für eine enge Auslegung der Richtlinie entschieden.

Neben der Arbeit an den Anträgen und Anpassungen der Richtlinie fanden auch ein Gespräch mit einer Vertreterin des Bundesopferbeauftragten sowie ein weiteres mit der Landesopferbeauftragten, Frau Prof. Birkenfeld, statt. Sie dienten dazu, Schnittmengen und Synergien bei der Opferbetreuung herauszuarbeiten.

Die Arbeit im Opferfondsbeirat gestaltet sich gut und konstruktiv. Es wird in der Sache gerungen, die Entscheidungen werden jedoch zum weit überwiegenden Teil in großer Einigkeit und im Einvernehmen getroffen. Unterstützt wird der Beirat durch eine Geschäftsstelle, die bei der Kanzlei des Landtags angesiedelt ist. Der Beirat des Opferfonds bedankt sich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich für die einfühlsame und engagierte Arbeit der Mitarbeiterinnen dieser Geschäftsstelle.

Wiesbaden, 29. November 2022

**Peter v. Unruh**  
Vorsitzender des Opferfondsbeirats